

05.04.02

FJ - AS - Fz - U

Beschluss**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz - FSJGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 22. März 2002 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)** – Drucksache 14/7485 – die folgende Entschließung unter Nummer 1 b der Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/8634 angenommen:

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Freiwilligendienste im In- und Ausland weiter auszubauen. Das freiwillige soziale Jahr aus dem Jahr 1964 und das freiwillige ökologische Jahr aus dem Jahr 1993 haben sich grundsätzlich bewährt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesen Freiwilligendiensten hat sich seit 1993 um 70 Prozent erhöht und die Nachfrage nach Plätzen übersteigt zur Zeit deutlich das Angebot. Deshalb verstetigen die Fraktionen im Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die Ausübung des freiwilligen Engagements von Jugendlichen. Wir begrüßen dieses als Stärkung der Zivilgesellschaft.

Die Beteiligung von Jugendlichen vor allem auch an grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten trägt zu ihrer künftigen beruflichen Orientierung bei, fördert die Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten und eine ausgewogene Integration in die Gesellschaft und trägt so zur Persönlichkeitsentwicklung und einer aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben bei. Für uns steht fest, daß die Besonderheit des Freiwilligendienstes anerkannt werden muss. Dabei wird der Absicherung von jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst auch im Ausland leisten wollen, besondere Bedeutung zugemessen. Es sind deshalb Regelungen zu treffen, die den sozialen Schutz gewährleisten. Damit folgen wir der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 10. Juli 2001.

...

Um die mit dem freiwilligen Engagement verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Härten zu kompensieren, wurden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in folgenden wesentlichen Punkten überarbeitet:

- die Einsatzfelder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wurden erweitert,
- die Dauer des Dienstes wurde flexibilisiert,
- die Förderung eines freiwilligen Dienstes wurde auf das außer-europäische Ausland erweitert,
- den Besonderheiten des freiwilligen Dienstes im Ausland wurde durch Regelungen zur pädagogischen Begleitung und Trägerzulassung Rechnung getragen,
- nach § 14 c Zivildienstgesetz wird auch ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer, der einen Freiwilligendienst leistet, nicht mehr zum Zivildienst herangezogen,
- die Vorschrift des § 14 b Zivildienstgesetz über den sog. „Anderen Dienst im Ausland“ bleibt bestehen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen insbesondere für länger andauernde Freiwilligendienste vor allem im europäischen und nicht europäischen Ausland und für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Inland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiter verbessert werden können. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Tagung des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, auf der bekräftigt wurde, dass die Europäische Union „eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen sicherstellen muss, die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten“.

Bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zu einem zukünftigen Freiwilligengesetz sollen die noch zu erwartenden Empfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ eine Berücksichtigung finden. Dabei ist der Rahmen der finanzpolitischen Leitlinien einzuhalten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Laufe der nächsten Legislaturperiode einen Evaluierungsbericht vorzulegen, der Aufschlüsse über die Erfahrungen mit der neuen Rechtslage aufgrund dieses Gesetzes geben soll, damit rechtzeitig bestehende Barrieren benannt und beseitigt werden können. Weiterhin ist zu prüfen, welche Schutzgrundlage für ein allgemeines Freiwilligengesetz gefunden werden kann.